

Anwendung EVA - Anpassungen Jänner 2022

1. Hinweismeldung bei Erstattungen / Vergütungen

Wird der der Menüpunkt ‚Erstattung / Vergütung abgeben‘ gewählt, so erscheint auf der Eingabemaske folgender neuer Hinweistext:

Bitte achten Sie bei der Auswahl des Tatbestandes darauf, dass die gesetzliche Grundlage mit dem Zeitraum des Erstattungstatbestandes übereinstimmt. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte vor Abgabe des Erstattungs- oder Vergütungsantrages an Ihre zuständige Zollstelle.



Bitte achten Sie bei der Auswahl des Tatbestandes darauf, dass die gesetzliche Grundlage mit dem Zeitraum des Erstattungstatbestandes übereinstimmt. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte vor Abgabe des Erstattungs- oder Vergütungsantrages an Ihre zuständige Zollstelle.

2. Anpassung Erstattungstatbestände

Der oben angeführte Hinweistext dient dazu, dass die Antragsteller bei Auswahl des Tatbestandes die für den Zeitraum gültige gesetzliche Bestimmung auswählen müssen:

Steuerart	Bier
Tatbestand	--- bitte auswählen ---
Abgabedatum	--- bitte auswählen ---
	Ausfuhr in Drittländer (§ 31 Abs. 1 lit. b) Biersteuergesetz (BierStG) 1995
	Ausfuhr in Drittländer (§ 31 Abs. 1 lit. b) Biersteuergesetz (BierStG) 2022
	Erstattung für Kleinbrauereien (§ 3 Abs. 7 Biersteuergesetz (BierStG) 1995)
	Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 1 lit. a) Biersteuergesetz (BierStG) 1995
	Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 1 lit. a) Biersteuergesetz (BierStG) 2022

Beispiel Bier

Erstattungstatbestand: Aufnahme in ein Steuerlager
Erstattungszeitraum: **November 2021**
Gesetzliche Bestimmung: **§ 5 Abs. 1 Biersteuergesetz (BierStG) 1995**

Erstattungstatbestand: Aufnahme in ein Steuerlager
Erstattungszeitraum: **Jänner 2021**
Gesetzliche Bestimmung: **§ 5 Abs. 1 Biersteuergesetz (BierStG) 2022**

Steuerart	Zwischenerzeugnisse
Tatbestand	--- bitte auswählen ---
Abgabedatum	--- bitte auswählen ---
	Ausfuhr in Drittländer (§ 40 iVm § 28 Abs. 1 lit. b) Schaumweinsteuergesetz (SchwStG) 1995
	Ausfuhr in Drittländer (§ 44 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 2 Biersteuergesetz (BierStG) 2022)
	Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten (§ 40 iVm § 28 Abs. 1 lit. a) Schaumweinsteuergesetz (SchwStG) 1995
	Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten (§ 44 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 Z 1 Biersteuergesetz (BierStG) 2022)

Auf die Auswahl des Erstattungstatbestandes ist besonderes Augenmerk zu legen!

3. Anpassung Abgabe- und Zahlungstermin bei Zwischenerzeugnissen

Für Steuerschulden, welchen nach dem 01.01.2022 entstanden sind, wurden der Abgabe- und der Zahlungstermin auf den 25. des Folgemonats geändert (Biersteuergesetz 2022). Für Steuerschulden, welche bis zum 31.12.2021 entstanden sind, gelten weiterhin die Termine gemäß Schaumweinsteuergesetz 1995.

4. Anpassungen ‚Verschlussbrennereien mit ermäßigtem Steuersatz‘ (Steueranmeldung)

Verschlussbrennereien, welchen in SEED der ermäßigte Steuersatz zugeordnet wurde:

VID	ATV3008950055	Verschlussbrennerei	2021	Steuerlager	1010 Wien, Innere Stadt Johannesgasse 5-5A
Bewilligungsdaten					
Bewilligung	Dokumente	Sicherheiten	Versionen	Steuerlagerinhaber	Nachrichten
Bewilligung					
Bewilligungsart	Verschlussbrennerei				
Name	2021				
Adresse	1010 Wien, Innere Stadt Johannesgasse 5-5A				
Angabe zum Steuersatz	ermäßigter Steuersatz				

dürfen ab 01.01.2022 am Steueraussetzungsverfahren teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren (Verbringungen in andere Mitgliedsstaaten und/oder Ausfuhren in Drittstaaten) eine Sicherheit beim Zollamt Österreich hinterlegt werden muss.

Die Eingabemaske entspricht somit jener, welche für Verschlussbrennereien mit Regelsatz bereits in Verwendung ist.

- Angaben im Block **Mengen unter Steueraussetzung** können daher für Steueranmeldungen ab Jänner 2022 gemacht werden:

Mengen unter Steueraussetzung	
Verkehr in andere Mitgliedstaaten	<input type="text" value="100.000"/>
Ausfuhr in Drittstaaten	<input type="text"/>
Verkehr in andere Steuerlager im Steuergebiet	<input type="text"/>

Werden bei Steueranmeldungen, welche den Zeitraum vor Jänner 2022 betreffen, in diesem Block Werte erfasst, wird folgende Fehlermeldung ausgelöst:

• Mengen unter Steueraussetzung (Suspension) für diese Bewilligung unzulässig.

- Angaben im Block **zu versteuernde Menge und Steuerbetrag** sind bei Steueranmeldungen ab Jänner 2022 verpflichtend:

zu versteuernde Menge und Steuerbetrag

verbleibende zu versteuernde Menge Liter reiner Alkohol

Die verbleibende zu versteuernde Menge teilt sich wie folgt auf:

versteuert in andere MS abgegeben Liter reiner Alkohol

versteuert als Ausfuhr in Drittstaaten Liter reiner Alkohol

versteuert im Steuergebiet abgegeben Liter reiner Alkohol

Steuersatz € / Liter reiner Alkohol

Steuerbetrag €

Werden diese Angaben bei Steueranmeldungen ab Jänner 2022 nicht gemacht, wird folgende Fehlermeldung ausgelöst:

- Die Summe der Beträge der Aufteilung muss der verbleibenden zu versteuernden Menge entsprechen.**

Werden diese Angaben bei Steueranmeldungen vor Jänner 2022 gemacht, wird folgende Fehlermeldung ausgelöst:

- Die Aufteilung der verbleibenden zu versteuernden Menge (TaxQuantityMS/TC/AT) ist für diese Bewilligung unzulässig.**

5. Erstattungen in Steueranmeldungen für Verschlussbrennereien mit ermäßigtem Steuersatz

Verschlussbrennereien mit ermäßigtem Steuersatz können Erstattungen in der Anmeldung erst in Anspruch nehmen, wenn der Zeitraum des Erstattungstatbestandes nach 01/2022 liegt:

Zeitraum des Erstattungstatbestandes

Wahl Monat/Jahr

01/2022

Zeitraum / (MM/JJJJ)

6. Anpassung der Bagatellgrenzen

Entsprechend der Bestimmungen in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen wurde die Prüfung der Bagatellgrenze für alle Steuerarten auf € 200,00 geändert.

7. Neue Steuergegenstände (Kleinerzeugerregelung)

Folgende neuen Steuergegenstände können ab 01.01.2022 gewählt werden:

- o Spirituosen (ermäßigter Steuersatz)
- o Ethylalkohol (ermäßigter Steuersatz)